



- schulffeste Stelle an Berufsschulen kann sie nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheidet;
- d) die Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulffesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
  - e) die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulffester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
  - f) die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.
- (2) Die Schulbehörden des Bundes (§§ 3 bis 6) haben bei den im Abs. 1 angeführten Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:
- a) vor Festsetzung des Stellenplanes ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
  - b) vor Erklärung und Aufhebung der Schulffestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;
  - c) vor Besetzung von schulffesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen sind vom Kollegium des Bezirksschulrates und vom Kollegium des Landesschulrates Besetzungsvorschläge einzuholen; vor Besetzung der schulffesten Stellen an Berufsschulen sind vom Kollegium des Landesschulrates Besetzungsvorschläge einzuholen;
  - d) vor Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulffesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag

einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der schulfesten Stellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;

- e) vor Bewilligung des Dienstoffaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen sind die Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte und das Kollegium des Landesschulrates zu hören. Hinsichtlich des Dienstoffaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Berufsschulen ist das Kollegium des Landesschulrates zu hören;
- f) vor Ausübung des Gnadenrechtes ist hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge dem Bezirksschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Kollegium des Landesschulrates

#### § 3. Dem Kollegium des Landesschulrates obliegt

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrstellen an Berufsschulen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- e) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstoffaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- f) die Versetzung von Inhabern schulfester Stellen gemäß § 25 Z 2 bis 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung einer Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- h) die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung eines Stellvertreters des Leiters einer Berufsschule gemäß § 52 Abs. 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer Berufsschule;
- i) die Kündigung provisorischer Dienstverhältnisse gemäß § 9 Abs. 4 Z 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- j) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Berufsschulen.

#### Kollegium des Bezirksschulrates

**§ 4.** Dem Kollegium des Bezirksschulrates obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge innerhalb des Verwaltungsbezirkes

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Zuweisung von Landeslehrern an eine Schule gemäß § 19 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nach Maßgabe der für den Verwaltungsbezirk erfolgten Zuteilung;
- f) die Versetzung von Landeslehrern gemäß § 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer solchen Schule;
- h) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- i) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen.

#### Bezirksschulrat

**§ 5. Dem Bezirksschulrat obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge innerhalb des Verwaltungsbezirkes**

- a) die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrern gemäß § 21 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- b) die Bewilligung des Dienstoffaustausches gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen die Bewilligung des Dienstoffaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen;
- c) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen innerhalb des Verwaltungsbezirkes;
- e) die Anordnung von Mehrdienstleistungen gemäß § 43 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und deren Überprüfung;
- f) die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Tagen gemäß § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Gewährung einer Pflegefreistellung gemäß § 59 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

#### Landesschulrat

**§ 6.** Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondere

- a) die Versetzung eines Landeslehrers von einem Verwaltungsbezirk in den anderen (§ 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) im Einvernehmen mit den Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte;
- b) die Betrauung mit der Leitung einer Schule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, und zwar hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschulrates und hinsichtlich der Berufsschulen über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;
- c) die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und die Antragstellung betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschul-

rates und hinsichtlich der Berufsschullehrer über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;

- d) die Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

#### Instanzenzug

**§ 7. (1)** Über Berufungen gegen Bescheide des Bezirksschulrates entscheidet der Landesschulrat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrates entscheidet die Landesregierung.

(3) In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

#### Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

**§ 8. (1)** Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge ist bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder sein Vertreter in der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;

- b) der Bezirksschulinspektor;
- c) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Leistungsfeststellungskommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Bezirksschulrates an, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates den Vorsitz führt.

(4) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit kroatischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission der Schulinspektor für das kroatische Schulwesen als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(5) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen mit ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

#### Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen

§ 9. (1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

- (2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:
- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
  - b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
  - c) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

Leistungsfeststellungsoberkommission  
für Landeslehrer für allgemeinbildende  
Pflichtschulen

**§ 10. (1)** Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge gemäß § 67 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Wenn es sich um einen Landeslehrer handelt, der in einer Schulklasse mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungsoberkommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

Leistungsfeststellungsoberkommission für  
Landeslehrer für Berufsschulen

**§ 11. (1)** Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 67 Landes-

lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

**Disziplinarkommission  
für Landeslehrer für  
allgemeinbildende Pflichtschulen**

§ 12. (1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) ein vom Landesschulrat aus dem Kreise der Bezirksschulinspektoren bestelltes Mitglied oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes

der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

#### Disziplinkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

§ 13. (1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Disziplinaroberkommission für  
Landeslehrer für  
allgemeinbildende Pflichtschulen

§ 14. (1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Disziplinaroberkommission für  
Landeslehrer für Berufsschulen

§ 15. (1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

#### **Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungsfeststellungs- und Disziplinkommissionen**

**§ 16. (1) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Leistungsfeststellungskommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Leistungsfeststellungsoberkommission sein.**

**(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Disziplinkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.**

**(3) Niemand darf gleichzeitig Disziplinaranwalt (oder dessen Stellvertreter) einer Disziplinkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.**

**(4) Die Vertreter der Landeslehrer sind von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Zentralausschusses der Landeslehrer nach Ablauf jeder Gesetzgebungsperiode des Landtages neu zu bestellen; die Funktionsperiode der bestellten Mitglieder endet mit der gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder. Unterläßt der Zentralausschuß innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl des Landtages die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlags-**

rechtes, ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.

(5) Für jeden Vertreter der Landeslehrer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder sich das Verfahren auf das Mitglied selbst bezieht.

(6) Zu bestellen sind nur definitive Landeslehrer, die eine Leistungsfeststellung gemäß § 66 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 aufweisen und disziplinar unbescholten sind.

(7) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Kommission nach Bedarf mindestens acht Tage vor einer Sitzung nachweislich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen.

(8) Die Beschlußfähigkeit der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen ist auch dann noch gegeben, wenn bei Kommissionen, denen vier Lehrervertreter angehören, ein oder zwei Vertreter der Landeslehrer nicht anwesend sind und bei Kommissionen, denen zwei Lehrervertreter angehören, ein Vertreter der Landeslehrer nicht anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung oder ein Disziplinarverfahren eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, steht der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, anstelle eines durch das Los auszuscheidenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

#### Schlußbestimmungen

§ 17. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. März 1986 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - Bgld. LDHG 1986), LGB1.Nr. 37, in der Fassung LGB1.Nr. 16/1988 und 44/1992 außer Kraft.

## E r l ä u t e r u n g e n

### I. Allgemeiner Teil:

Der Landesschulrat für Burgenland hat für allfällige Novellierungen des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes u.a. folgende Änderung des § 6 lit. c vorgeschlagen: "Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und Antragstellung betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge über Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium)". Dies deshalb, weil die Verleihung der Amtstitel gemäß § 55 Abs. 2 leg.cit. durch den Landesschulrat erfolgt und sohin eine "Antragstellung" des Landesschulrates nicht gegeben sein kann. - Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Seitens des Verwaltungsgerichtshofes sind bei einer Beschwerde gegen eine durch den Landesschulrat verhängte vorläufige Suspendierung vom Dienst Bedenken entstanden, ob der Landesschulrat gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 hiezu überhaupt zuständig war. Aus diesen Gründen wurde eine solche Zuständigkeit in § 6 lit. d des Entwurfes ausdrücklich festgelegt.

Weiters wird in § 2 Abs. 1 lit. c verdeutlicht, daß die mit der Verleihung einer schulfesten Stelle unmittelbar im Zusammenhang stehenden dienstrechtlichen Maßnahmen (Ernennung auf eine andere Planstelle etc.) ebenfalls von der Landesregierung vorzunehmen sind.

In dem seinerzeit zur Begutachtung versandten Entwurf einer Novelle (des § 16 Abs. 4 erster Satz) des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBI.Nr. 44/1992, hieß es: "Die Vertreter der Landeslehrer werden von der Landesregierung ..... bestellt." Aufgrund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wurde die Wortfolge "Die Vertreter der Landeslehrer sind von der Landesregierung ..... zu bestellen." gewählt. Durch vorliegenden Entwurf soll eine entsprechende Anpassung auch der übrigen Gesetzesstellen (§§ 8 bis inklusive 15) erfolgen.

Als entbehrlich wurde auch der bisherige § 17 erachtet (wodurch der bisherige § 18 nunmehr § 17 wird). Der bisherige § 17 enthielt eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für die Mitglieder der in den §§ 8 bis 16 genannten Kommissionen und Disziplinaranwälte. Eine solche Verordnung wurde bislang ohnehin nicht erlassen.

Darüber hinaus wurden auch sonstige (den Gesetzesinhalt nicht verändernde) redaktionelle Verbesserungen getätigt. Zur besseren Übersicht und auch zur Rechtsbereinigung wird das Gesetz (da von den bisher insgesamt 18 Paragraphen nur die §§ 1 und 7 von Änderungen unberührt bleiben) in einem Guß als inhaltliches Ganzes wiedergegeben.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bietet Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG. Danach ist Landessache die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze (Dienstrecht der Lehrer), wobei in den Landesgesetzen zu bestimmen ist, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Dies ist in vorliegendem Entwurf gewährleistet. Finanzielle Mehrbelastungen für das Land ergeben sich durch diesen Entwurf nicht.

## II. Besonderer Teil:

### Zu § 1:

Darin ist (unverändert) der Geltungsbereich geregelt.

### Zu § 2:

Hierin ist die Zuständigkeit der Landesregierung geregelt. Ergänzt und verdeutlicht wurde die lit. c in Abs. 1 dahingehend, daß von der Landesregierung (wie ohnehin in der Praxis seit jeher) bei der Verleihung schulfester Stellen auch die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, gleichzeitig zu verfügenden dienstrechtlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die Ernennung auf eine andere Planstelle (eines Leiters oder einer anderen Verwendungsgruppe) nach § 8 Abs. 1 LDG 1984, zu treffen sind. Nach § 8 Abs. 2 LDG 1984 ist auf dessen § 26 Bedacht

zu nehmen, soweit die Ernennung auf eine andere Planstelle mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 24) verbunden wird (vgl. hiezu auch VfGH vom 22.6.1989, B 1857/88). Es handelt sich hier um eine Ernennung im Dienstverhältnis, zu welchem neben den hier in Frage kommenden Ernennungen auf eine andere Planstelle eines Direktors (Beförderungen) auch Ernennungen auf die Planstelle einer anderen Verwendungsgruppe (Überstellungen) oder eines anderen Planstellenbereiches oder die Wiederaufnahme in den Dienststand zu zählen sind. Ernennungen, womit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird (Anstellungen, Pragmatisierungen etc.), fallen nicht darunter, sondern nur unter die Generalklausel des § 6 des Entwurfes. Ebenfalls unter diese Generalklausel fallen die obgenannten Ernennungen (Überstellungen, Ernennungen auf die Planstelle eines anderen Planstellenbereiches oder die Wiederaufnahme in den Dienststand), soweit sie nicht mit der Verleihung einer schulfesten Stelle verbunden sind. Damit im Zusammenhang stehend wurde beispielsweise in § 2 Abs. 2 lit. b und lit. d jeweils letzter Satz des Entwurfes die Umschreibung "Leiter- und Lehrerstellen" in der geltenden Textfassung durch die Begriffe "Lehrerstellen" oder "schulfeste Stellen" ersetzt; dies nicht zuletzt auch deshalb, weil nach § 24 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 die Leiterstellen ex lege als schulfeste Stellen einzustufen sind.

Hiezu führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.4.1992, Zahl 91/12/0059, betreffend Bemessung des Ruhegenusses bzw. Zurechnung von Zeiträumen nach § 9 des Pensionsgesetzes 1965 aus: "..... wäre der Landesschulrat (für Burgenland) als Behörde I. Instanz aus folgenden Überlegungen nicht zuständig: § 9 Abs. 1 des gemäß § 106 LDG 1984 anwendbaren Pensionsgesetzes 1965 lautet: "Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so hat ihm seine oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit zuzurechnen". - Diese Bestimmung zeigt (so der Verwaltungsgerichtshof weiter), daß die Zuständigkeit zur Zurechnung bei der obersten Dienstbehörde und nicht bei der Dienstbehörde I. Instanz liegt. Die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der

Diensthoheit über Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland ist im Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (LDHG 1986) geregelt. Im § 2 Abs. 1 leg.cit. sind als Befugnisse der Landesregierung - unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden - folgende Aufgaben genannt: Festsetzung des Dienstpostenplanes; Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit; Verleihung von schulfesten Stellen; Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen; Bewilligung des Dienstaustausches und Ausübung des Gnadenrechtes. - In den § 3 bis 6 leg.cit. sind unter den Überschriften "Kollegium des Landesschulrates", "Kollegium des Bezirksschulrates", "Bezirksschulrat" und "Landesschulrat" jeweils Aufgaben genannt, aber jedenfalls keine Aussage hinsichtlich der Zuständigkeit zur Zurechnung von Zeiten bei der Versetzung in den Ruhestand getroffen. Auch daraus folgt in Verbindung mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 LDHG (Arg.: unbeschadet), daß die Zuständigkeitsregelung für die Zurechnung rechtlich unbedenklich aus § 9 des Pensionsgesetzes 1965 übernommen werden kann und daher für die vom Beschwerdeführer begehrte Begünstigung die Landesregierung als oberste Dienstbehörde zuständig ist."

Aus der Begründung des Verwaltungsgerichtshofes folgt also, daß die Landesregierung in allen Fällen - also nicht nur für eine Maßnahme nach § 9 des Pensionsgesetzes 1965 - zuständig ist, wenn die materiellen Dienstrechtsvorschriften die oberste Dienstbehörde zuständig erklären.

In Abs. 2 ist die Bindung der Landesregierung an die (Vorschläge der) Schulbehörden des Bundes geregelt.

Zu §§ 3 bis 6:

Hier werden die Zuständigkeit des Kollegiums des Landesschulrates (§ 3), des Kollegiums des Bezirksschulrates (§ 4), des Bezirksschulrates (§ 5) und des Landesschulrates (Generalklausel des § 6) geregelt. - Hinsichtlich der in § 3 lit. b nunmehr statt "schulfeste Leiter- und Lehrerstellen" gewählten Umschreibung "schulfeste Stellen" siehe die entsprechenden Erläuterungen zu § 2 (Abs. 2 lit. b und d).

Im versendeten Entwurf wurden in den lit. a der §§ 3 und 4 die §§ 6 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 aufgenommen. Da aber § 7 leg.cit. (bloß) die Angelobung zum Inhalt hat, wurde § 6 in vorliegendem Entwurf allein zitiert. (Die Ernennung nach § 8 leg.cit. findet sich in den lit. c der §§ 3 und 4.)

Entsprechend dem Vorschlag des Landesschulrates wurde § 6 lit. c dahingehend geändert, daß darin die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (und nicht die bloße Antragstellung hiezu) aufgenommen wurde. Korrespondierend mit § 3 lit. j des Entwurfes wurde hinzugefügt, daß die Antragstellung zur Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Berufsschullehrer über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen hat.

Schließlich wurde auch noch (in § 6 lit. d) die Zuständigkeit des Landesschulrates für die Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 wegen der vom Verwaltungsgerichtshof geäußerten Bedenken festgelegt (siehe auch Erläuterungen Allg. Teil und zu §§ 8 bis 16). Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes lauten: Im § 12 des Bgld. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 werde normiert, daß zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Landeslehrer gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 beim Landesschulrat eine Disziplinarcommission eingerichtet wird. Dieser § 69 leg.cit. umfaßt den gesamten 7. Abschnitt "Disziplinarrecht" im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Daraus könnte abgeleitet werden, daß zu einer vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 leg.cit. (der ein Teil des 7. Abschnittes des Disziplinarrechtes ist) nicht der Landesschulrat, sondern die Disziplinarcommission zuständig ist. - Eine diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist quasi wegen "Klaglosstellung" des Anlaßfalles nicht erfolgt. Es waren jedoch im § 6 des Entwurfes die Zuständigkeit des Landesschulrates zur vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und im § 12 des Entwurfes ein Hinweis über die Ausnahme des § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 aufzunehmen. - Die (endgültige) Suspendierung fällt dann in die Zuständigkeit der Disziplinarcommission. Das Verfahren ist im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geregelt. Nach dessen § 80 Abs. 3 ist jede vorläufige Suspendierung unverzüglich der Disziplinarcommission mitzuteilen, welche sodann über die (endgültige) Suspendierung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung endet die vorläufige Suspendierung. Sofern aber ein Disziplinarverfahren bereits anhängig ist, hat die Disziplinarcommission die Suspendierung zu verfügen.

Endlich weist die im Begutachtungsverfahren erstellte zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zu § 6 des Entwurfes noch darauf hin, daß die Überlagerung (Übertragung) von Aufgaben an die Schulbehörden des Bundes über die in Art. 14 B-VG genannten

Angelegenheiten hinaus einen Fall der Mitwirkung von Bundesländern (richtig wohl: Bundesbehörden) an der Vollziehung von Landesgesetzen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG darstellt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen. Darin wird der Instanzenzug vom Bezirksschulrat über den Landesschulrat an die Landesregierung als letzte Instanz geregelt und die Landesregierung als oberste Dienstbehörde klargestellt.

Zu §§ 8 bis 16:

Darin sind die Zusammensetzungen der Leistungs- feststellungs- und Disziplinar(ober)kommissionen geregelt. In den bisher geltenden Rechtsvorschriften hieß es jeweils im Abs. 1 der §§ 8 bis 15: "..... wird ..... eingerichtet .....". Diese Wortwahl wird im vorliegenden Entwurf nunmehr durch die Wortfolge "..... ist ..... einzurichten ....." ersetzt. Dies erfolgt in Angleichung an die Wortwahl im § 16 Abs. 4 des Entwurfes "..... sind ..... zu bestellen .....", welche mit der Novelle LGB1.Nr. 44/1992 die frühere Wortwahl "..... werden ..... bestellt ....." ersetzt hat.

In den §§ 11 und 15 jeweils Abs. 2 lit. b (Leistungs- beurteilungsoberkommission und Disziplinaroberkommission jeweils für Landeslehrer an Berufsschulen) wurde neuerlich der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflicht- schulen (und nicht der für Berufsschulen) als Mitglied aufgenommen, weil für die genannten Schulformen nur jeweils ein einziger Landesschulinspektor bestellt ist und der Landesschulinspektor für Berufsschulen nach den §§ 9 und 13 jeweils Abs. 2 lit. b bereits in den Unter- instanzen (Leistungsfeststellungskommission und Diszipli- narkommission für Landeslehrer an Berufsschulen) als Mitglied fungiert. Eine Aufnahme letztgenannten Landes- schulinspektors zusätzlich auch in die betreffenden Ober- kommissionen würde dem § 7 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (i.Z.m. § 74 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) widersprechen.

In den §§ 12 und 13 werden - korrespondierend mit § 6 lit. d und e des Entwurfes - jeweils in Abs. 1 die Verhängung der vorläufigen Suspendierung (§ 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) und die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 100 leg.cit.) von der Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen ausgenommen. (Siehe auch Erläuterungen Allg. Teil und zu § 6 lit. d.)

Zu § 17:

Darin wird das Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften festgelegt.